

§55

Gesellschaftliche Ankläger

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder den Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

1.1. In seiner **Stellungnahme** in der Hauptverhandlung, insbes. im Schlußvortrag (vgl. § 238), soll der gesellschaftliche Ankläger besonders die belastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden oder verschärfenden Fakten der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat in den Vordergrund stellen. Er soll die Umstände darlegen, welche die Schwere der Straftat charakterisieren (z. B. skrupellos, besonders brutal, rücksichtslos, raffiniert oder unter Mißbrauch von gewährtem Vertrauen begangen), auf den Umfang der verursachten materiellen und ideellen Folgen sowie auf herbeigeführte Gefährdungsumstände aufmerksam machen und darauf hinweisen, welche Auswirkungen die Straftat hatte (z. B. eine besondere Empörung der Öffentlichkeit bei Rowdystraftaten, eine auf Grund eines Gewalt- oder Sexualdelikts unter der Bevölkerung hervorgerufene Unruhe oder Unsicherheit, ökonomische Folgeerscheinungen bei Branddelikten).

1.2. Bei der **Berichterstattung über die Ergebnisse der Hauptverhandlung** soll der gesellschaftliche Ankläger das gesellschaftliche Organ oder das Kollektiv, von dem er beauftragt wurde, insbes. über die Feststellungen zur Straftat, deren Ursachen und Bedingungen sowie über die erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit informieren. Werten der Staatsanwalt oder das Gericht das Verfahren aus, soll der gesellschaftliche Ankläger, der an der Hauptverhandlung mitgewirkt hat, einbezogen werden.

1.3. **Rücktritt vom gesellschaftlichen Auftrag:** Der gesellschaftliche Ankläger ist an den Auftrag des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs gebunden. Er darf seine Funktion nicht wechseln, also nicht als gesellschaftlicher Verteidiger auftreten, auch wenn in der Beweisaufnahme neue, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblich mindernde oder sogar ausschließende Umstände festgestellt werden (z. B. wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die belastenden Zeugenaussagen nicht der Wahrheit entsprechen und der Tatverdacht gegen den Angeklagten entkräftet wird). In diesem Fall hat er das Recht, von seinem gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten.

2.1. **Beauftragungsgründe:** Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers ist nicht von der Art und Schwere der zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängig. Gesellschaftliche Ankläger sollten i. d. R. aber nur in Verfahren mitwirken, in denen wegen der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters der Ausspruch von Strafen mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

2.2. **Besondere Empörung** kann gegeben sein, wenn in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv eine über die normale Zurückweisung von Straftaten hinausgehende Reaktion bemerkbar ist, weil diese Straftat erhebliche Auswirkungen in diesem Bereich hatte.